

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 374 endg.

Brüssel, den 15. Oktober 1991

## **Änderung des Vorschlags für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das  
Inverkehrbringen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und  
zerkleinertem Fleisch für industrielle Zwecke

---

**(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)**



## BEGRÜNDUNG

---

Am 15. Februar 1990 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und zerkleinertem Fleisch für industrielle Zwecke<sup>(1)</sup> vorgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme, die das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 12.06.1991 abgegeben hat, hat die Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag beschlossen, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern.

---

(1) ABl. Nr. C 84 vom 02.04.1990, S. 120

3

**Anderung des Vorschlags für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das  
Inverkehrbringen von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und  
zerkleinertem Fleisch für industrielle Zwecke

---

Am 16. Februar 1990 hat die Kommission dem Rat den genannten Vorschlag unterbreitet. Nach der vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 abgegebenen Stellungnahme wird der ursprüngliche Vorschlag wie folgt geändert:

1. Folgende Erwägungsgründe werden eingefügt:

"Die Kommission hat sich bereit erklärt, dem Rat so bald wie möglich und zwar am besten vor Ende 1991, einen Vorschlag für eine allgemeine Rahmenrichtlinie über Hygiene und Sicherheit von Nahrungsmitteln zu unterbreiten.

Unter Berücksichtigung der Vollendung des Binnenmarktes wird die Gemeinschaft ein hohes Maß an Verbraucherschutz als Grundlage wählen. Es ist eine Aktion zur Unterrichtung der Verbraucher über die besonderen Hygieneanforderungen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs erforderlich."

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Diese Verordnung gilt nicht für Hackfleisch und Fleischzubereitungen, die im Einzelhandel oder in an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten ohne vorherige Beförderung und Verpackung direkt an den Verbraucher verkauft werden."

3. Artikel 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. "Erzeugnisse zum Direktverbrauch": Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, die ohne weitere Behandlung einschließlich einer solchen Behandlung durch den Verbraucher vor dem Verbrauch unmittelbar verzehrt werden können."

4. Artikel 4 entfällt.

5. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1) Tierärztliche Sachverständige der Kommission führen Kontrollen vor Ort durch, soweit dies für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist; sie prüfen insbesondere, ob die Betriebe die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die entsprechenden Kontrollergebnisse.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder zur Erfüllung ihrer Aufgabe gebotenen Weise.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den beteiligten Unternehmen mitgeteilt."

6. In Anhang I Kapitel III wird folgender Punkt eingefügt:

"6a. 1. Über die allgemeinen Anforderungen des Artikels 3 hinaus müssen Hackfleisch und – soweit sie Hackfleisch enthalten – Fleischzubereitungen folgenden Anforderungen genügen:

(a) (i) sie müssen aus gekühltem Frischfleisch oder aus gefrorenem bzw. tiefgefrorenem entbeintem Fleisch hergestellt werden,

(ii) oder, wenn es sich um Fleisch und Fleischzubereitungen für den direkten Verbrauch handelt, aus gekühltem Frischfleisch binnen sechs Tagen nach dessen Erschlachten hergestellt werden, sofern es sich nicht um Rindfleisch handelt, für das neun Tage üblich sind, wobei die Einhaltung dieser Bedingung anhand einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Identifizierungsmethode gewährleistet wird;

(b) sie müssen binnen einer Stunde nach dem Portionieren und Umpackieren einer Kältebehandlung gemäß Buchstabe c unterzogen werden, es sei denn es kommen Verfahren zum Einsatz, die die Absenkung der Kerntemperatur des Fleisches während der Zubereitung ermöglichen;

- (c) sie müssen in folgendem Angebotszustand vermarktet werden:
- (i) entweder gekühlt in Endverbraucherpackungen, wobei eine Kerntemperatur von weniger als + 4°C in spätestens einer Stunde und von weniger als + 2°C nach zwei Stunden erreicht sein muß;
  - (ii) oder tiefgefroren in Endverbraucherpackungen - in diesem Fall müssen Hackfleisch und Fleischzubereitungen der Richtlinie 89/108/EWG des Rates entsprechen;
- (d) sie müssen, wenn es sich nicht um Fleisch für den direkten Verbrauch handelt, am Verkaufsort mit dem Hinweis "Dieses Erzeugnis ist vor dem Verbrauch gründlich zu kochen" versehen werden.

2. Alle verwendeten Zusatzstoffe müssen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen."

7. Im Anhang I Kapitel III Nummer 8 wird die Bezeichnung "Beinflfleisch" durch die Bezeichnung "Karpal- und Tarsalbereich" ersetzt.
8. Anhang I Kapitel V Nummer 11 erhält folgende Fassung:  
"11. Betriebe, die Hackfleisch, Fleischzubereitungen oder zerkleinertes Fleisch für die industrielle Verarbeitung herstellen, werden von der amtlichen Stelle kontrolliert."
9. Anhang I Kapitel VI Nummer 17 erhält folgende Fassung:  
"17. Die Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchungen müssen der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.  
Der Betrieb unterrichtet die zuständige Behörde, wenn die Normen gemäß Anhang II erreicht sind. Diese trifft geeignete Maßnahmen."
10. In Anhang I Kapitel VII Nummer 19 wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- den prozentualen Anteil an im Erzeugnis enthaltenen mechanisch gewonnenem Fleisch (Separatorenfleisch)."



ISSN 0254-1467

KOM(91) 374 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**03**

---

Katalognummer : CB-CO-91-430-DE-C

ISBN 92-77-76219-5

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg